

Geschäftsordnung des Kreissenorenbeirates im Rheinisch-Bergischen Kreis

Präambel

Die demografische Entwicklung und damit einhergehend die wachsende Anzahl von Seniorinnen und Senioren in den Kommunen machen es erforderlich, die Interessen der älteren Generation verstärkt wahrzunehmen. Ältere Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis wollen nicht im Abseits stehen, sondern dazugehören und ihre Fähigkeiten und Erfahrungen im Beruf, in der Politik und in der Gesellschaft einbringen: Die ältere Generation ist unverzichtbar und sie ist bereit, sich einzubringen – für sich und für die Allgemeinheit.

Vor diesem Hintergrund und mit Beschluss des Kreistages vom 29.06.1995 wurde die Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises beauftragt, auf die Einrichtung eines Kreissenorenbeirates hinzuwirken. Die formellen Voraussetzungen zur Gründung des Kreissenorenbeirates waren im Sommer 1996 erfüllt. Die konstituierende Sitzung wurde daraufhin am 23.09.1996 durchgeführt.

So existiert die Kreissenorenvertretung bereits seit 1996 unter Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen und der dort bestehenden kommunalen Seniorenvertretungen, Seniorenbeauftragten oder Seniorenbeiräte. Die bislang gültige und erste Geschäftsordnung mit Beschluss vom 18.09.1997 wird durch die nachfolgende, modernisierte Geschäftsordnung ersetzt:

1. Name und Sitz

Der Kreissenorenbeirat führt den Namen „Kreissenorenbeirat Rheinisch Bergischer Kreis“ und hat seinen Sitz bzw. den Sitz der Geschäftsstelle in Bergisch Gladbach, Kreishaus Heidkamp, Amt für Soziales und Inklusion, Am Rübzahlwald 7. In der Außendarstellung wird nachfolgendes Logo geführt:



2. Zielsetzung

Wesentliche Zielsetzung des Kreissenorenbeirates ist die aktive Beteiligung älterer Menschen im Rheinisch-Bergischen Kreis an der Gestaltung der sie betreffenden Anliegen im Rahmen der politischen Willensbildung und der sich daraus ergebenden Entscheidungen.

Der Kreissenorenbeirat soll bei der Umsetzung von Maßnahmen innerhalb der kommunalen Seniorenplanung bzw. Seniorenarbeit (früher: Altenhilfe) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und Bedürfnisse der älteren Mitbürger mitwirken. Er setzt sich ehrenamtlich als eine legitimierte, parteipolitisch, verbandlich und konfessionell unabhängige Institution für die besonderen Belange der älter werdenden Menschen ein.

Der Kreissenorenbeirat ist Bindeglied und Vermittler zwischen den Städten / Gemeinden und dem Rheinisch-Bergischen Kreis.

3. Aufgaben

Der Kreissenorenbeirat ist ein Zusammenschluss aller kommunalen Seniorenvertretungen, Seniorenbeauftragten und Seniorenbeiräte der acht Kommunen im Rheinisch-Bergischen Kreis. Ihm kommt neben seiner beratenden und koordinierenden Funktion auch eine initiiierende Rolle zu. Seine wesentlichen Aufgaben sind:

- Die unabhängige Interessenvertretung älterer und alter Menschen in allen politischen Belangen.
- Die Weiterentwicklung und Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit sowie eines kontinuierlichen Erfahrungsaustausches.
- Die Förderung der aktiven und inklusiven Teilnahme der älteren Generation am gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Leben durch gezielte Maßnahmen / Projekte.
- Die Förderung der gegenseitigen Solidarität der älteren und jüngeren Generationen durch gezielte Maßnahmen / Projekte.
- Die Beratung des Landrates, des Kreistages und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren betreffen und die von kreisweiter Bedeutung sind.
- Die Mitwirkung in zuständigen Fachausschüssen des Rheinisch-Bergischen Kreises durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden. In diesem Rahmen kommt dem Kreissenorenbeirat neben seiner beratenden sowie koordinierenden Rolle und dem Rederecht im Fachausschuss auch das Recht zu, Initiativanträge zu stellen.
- Die Mitarbeit in der *Kommunalen Konferenzen Alter und Pflege* nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden.

Die Verantwortung und die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden im Rheinisch-Bergischen Kreis im Rahmen der kommunalen Daseinsfürsorge sowie die Arbeit der örtlichen Seniorenvertretungen bleiben hiervon unberührt – sie ergänzen und unterstützen sich komplementär.

4. Mitgliedschaft und Zusammensetzung

Der Kreissenorenbeirat setzt sich in der Regel aus den Vorsitzenden der örtlichen Seniorenvertretungen (Seniorenbeirat, Seniorenbeauftragte/r etc.) aus den acht Kommunen des Rheinisch-Bergischen Kreises zusammen. Auch die stellvertretenden Vorsitzenden der örtlichen Seniorenvertretungen können als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht regelmäßig an den Sitzungen des Kreissenorenbeirates teilnehmen, um zeitnah

Informationen zu einzelnen Themen und Projekten zu erhalten. Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können darüber hinaus die Vorsitzende / der Vorsitzende oder die Stellvertreterin / der Stellvertreter des Kreissozialausschusses an den Sitzungen teilnehmen.

5. Beschlussfähigkeit

Der Kreissenorenbeirat im Rheinisch-Bergischen Kreis ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen anwesend ist.

6. Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitz des Kreissenorenbeirates wechselt alle zwei Jahre zwischen den Vertreterinnen und Vertretern der kreisangehörigen Kommunen. Damit jede örtliche Seniorenvertretung Gelegenheit hat, die Funktion des Vorsitzes zu übernehmen, reglementiert sich der Vorsitzwechsel in Reihenfolge der absteigenden Bevölkerungszahlen der kreisangehörigen Kommunen. Darüber hinaus wird festgelegt, dass den stellvertretenden Vorsitz des Kreissenorenbeirates die / der Vorsitzende bzw. Stellvertreter/in des örtlichen Seniorenbeirates der Stadt Bergisch Gladbach wahrnimmt. Hintergrund dieser Regelung ist die im Vertretungsfall vorhandene Nähe zu den Sitzungsorten des Kreissenorenbeirates sowie der zuständigen Fachausschüsse.

Die Geschäftsführung des Kreissenorenbeirates liegt bei der Verwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt für Soziales und Inklusion, Planungsstab Inklusion, Senioren und Pflege. Hier wird der Vorsitz des Kreissenorenbeirates durch die Übernahme des Sach- und Verwaltungsaufwands unterstützt.

7. Sitzungen

Mindestens zweimal im Kalenderjahr und maximal einmal im Quartal finden ordentliche Sitzungen des Kreissenorenbeirates statt.

Über die Sitzungen des Kreissenorenbeirates werden Protokolle angefertigt, die von der Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorsitz erstellt und den Mitgliedern des Kreissenorenbeirates zur Verfügung gestellt werden.

8. Aufwandsentschädigung, Kosten

Den ehrenamtlich tätigen, stimmberechtigten Mitgliedern des Kreissenorenbeirates werden entstehende Kosten infolge der Teilnahme an den Sitzungen in analoger Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen auf der Grundlage des Kreistagsbeschlusses vom 18.06.1998 durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung (derzeit 16,00 €) und eine Fahrtkostenentschädigung (derzeit 0,30 € je gefahrenen Kilometer) pauschal ausgeglichen.

Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt nach der letzten Sitzung eines Jahres für alle Sitzungen in einer Summe auf das vom Beiratsmitglied angegebene Konto.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Öffentlichkeitsarbeit wirkt sich positiv auf die Bekanntheit der örtlichen Seniorenvertretungen und des Kreissenorenbeirates des Rheinisch-Bergischen Kreises aus. Eine erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit, auf Seiten der Zielgruppe, schafft Vertrauen und führt zu einem positiven Image der Arbeit der Seniorenvertretungen als auch des ehrenamtlichen Engagements. Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit kann erfolgen durch redaktionelle Arbeiten, Tätigkeiten im Zuge der Pressearbeit- und Medienarbeit, Organisation von Informationsveranstaltungen sowie durch Vorhalten von (aktuellen) Internetauftritten.

10. Inkrafttreten

Die überarbeitete Geschäftsordnung wurde am 19.02.2020 in einer Sitzung des Kreissenorenbeirates beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft und löst die erste Geschäftsordnung mit Beschluss vom 18.09.1997 ab.

Bergisch Gladbach, den 19.02.2020